



NERICH GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Bau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Handwerks- und Dienstleistungen

Alle Gewerke. Ein Ansprechpartner.

Version	3.1 FINAL
Stand	Juni 2026
Verwendung	Anlage zu Angeboten und Auftragsbestätigungen der Nerich GmbH

Nerich GmbH | In der Heuluss 12 | 81827 München

Telefon: +49 89 904 29 443 | E-Mail: info@nerich.de

Handelsregister: HRB 313315, Amtsgericht München | Geschäftsführer: Emre Görgü

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Angebote und Vertragsabschluss
- § 3 Widerrufsrecht für Verbraucher
- § 4 Preise und Vergütung
- § 5 Zahlungsbedingungen, Anzahlung und Abschlagszahlungen
- § 6 Ausführungsfristen und höhere Gewalt
- § 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- § 8 Nachträge und Zusatzleistungen
- § 9 Einsatz von Subunternehmern
- § 10 Unvorhersehbare Bausubstanz und Schadstoffe
- § 11 Abnahme
- § 12 Gewährleistung
- § 13 Haftung
- § 14 Eigentumsvorbehalt
- § 15 Datenschutz und Baustellendokumentation
- § 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Nerich GmbH, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die Leistungen der Nerich GmbH richten sich sowohl an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich durch die Nerich GmbH anerkannt wurde.

(4) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot oder der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Angebote der Nerich GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- die schriftliche Auftragsbestätigung der Nerich GmbH,
- die schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder
- den tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung mit Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Technische Änderungen, geringfügige Abweichungen hinsichtlich Material, Farbe, Ausführung oder Konstruktion bleiben vorbehalten, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. in der Wohnung des Auftraggebers) oder im Fernabsatz (z. B. telefonisch, per E-Mail oder über sonstige Fernkommunikationsmittel) geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Unternehmern im Sinne des § 14 BGB steht kein Widerrufsrecht zu.

(2) Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Nerich GmbH, In der Heuluss 12, 81827 München, Telefon: +49 89 904 29 443, E-Mail: info@nerich.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(3) Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Haben Sie verlangt, dass die Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

(4) Vorzeitiges Erlöschen: Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Nerich GmbH die Leistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert.

(5) Ausnahmen: Ein Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen zur Ausführung dringender Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher die Nerich GmbH ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat (§ 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB), sowie bei Werkleistungen, die nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten werden (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An die Nerich GmbH, In der Heuluss 12, 81827 München, E-Mail: info@nerich.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistung:

Beauftragt am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum, Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 4 Preise und Vergütung

- (1) Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Preise.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der vereinbarten Stunden-, Material- und Gerätesätze.
- (3) Nicht im Angebot enthaltene Leistungen, zusätzliche Arbeiten, Änderungswünsche sowie Mehrleistungen aufgrund nicht erkennbarer Umstände werden gesondert vergütet.
- (4) Kosten für behördliche Genehmigungen, Prüfungen, Sondergutachten, Entsorgung von Schadstoffen oder sonstige nicht im Angebot ausdrücklich enthaltene Leistungen sind gesondert vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Anzahlung und Abschlagszahlungen

- (1) Rechnungen der Nerich GmbH sind innerhalb der im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Übersteigt der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Gesamtbetrag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer einen Betrag von 2.000,00 €, wird mit Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 60 % des vereinbarten Gesamtbetrags fällig, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung kein abweichender Zahlungsplan vereinbart wurde.
- (3) Die Anzahlung ist spätestens vor Beginn der Leistungsausführung vollständig zu leisten. Die Nerich GmbH ist berechtigt, den Beginn der Arbeiten, die Materialbestellung sowie die Terminreservierung bis zum vollständigen Zahlungseingang der vereinbarten Anzahlung zurückzustellen.
- (4) Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine beginnen frühestens mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, soweit die Anzahlung Voraussetzung für den Beginn der Leistungsausführung ist. Verzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig geleisteter Anzahlungen gehen nicht zulasten der Nerich GmbH.
- (5) Geleistete Anzahlungen werden vollständig auf die Schlussrechnung angerechnet.
- (6) Die Nerich GmbH ist berechtigt, bei größeren Projekten angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen, soweit diese nicht bereits durch geleistete Anzahlungen abgedeckt sind und gesetzlich zulässig sind.
- (7) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung, Anzahlung oder Abschlagszahlung in Verzug, ist die Nerich GmbH berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen auszusetzen.
- (8) Durch Zahlungsverzug, verspätete Anzahlungen oder ausgesetzte Leistungen entstehende Verzögerungen verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Etwaige zusätzliche Kosten trägt der Auftraggeber, soweit dieser die Verzögerung zu vertreten hat.
- (9) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 6 Ausführungsfristen und höhere Gewalt

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Materiallieferungen sowie nicht vorhersehbarer Ereignisse.

(2) Höhere Gewalt, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Lieferengpässe oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Nerich GmbH liegen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

(3) Schadensersatzansprüche aufgrund solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Nerich GmbH vorliegt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:

- die Arbeitsbereiche zum vereinbarten Termin frei zugänglich sind,
- notwendige Anschlüsse wie Strom und Wasser kostenfrei zur Verfügung stehen,
- erforderliche Genehmigungen vorliegen,
- Entscheidungen über Materialien, Farben und Ausführungen rechtzeitig getroffen werden.

Entstehen aufgrund fehlender Mitwirkung Verzögerungen oder Mehraufwand, sind diese gesondert zu vergüten.

§ 8 Nachträge und Zusatzleistungen

(1) Änderungswünsche und zusätzliche Leistungen nach Vertragsschluss gelten als Nachträge und werden gesondert berechnet.

(2) Nachträge können schriftlich, per E-Mail, per Nachrichtendienst (z. B. WhatsApp) oder unmittelbar auf der Baustelle durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigte Vertreter beauftragt werden.

(3) Die Durchführung eines Nachtrags kann eine Anpassung des Ausführungstermins erforderlich machen.

§ 9 Einsatz von Subunternehmern

Die Nerich GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Nachunternehmer und Fachbetriebe einzusetzen.

§ 10 Unvorhersehbare Bausubstanz und Schadstoffe

(1) Die Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe sichtbaren und erkennbaren Gegebenheiten.

(2) Werden während der Ausführung verdeckte Mängel, Schäden, Feuchtigkeit, Schimmel, Schadstoffe, nicht erkennbare Installationen oder sonstige Umstände festgestellt, die zusätzlichen Aufwand verursachen, handelt es sich um gesondert zu vergütende Leistungen. Hierdurch bedingte Terminverschiebungen gelten als sachlich gerechtfertigt.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Nerich GmbH vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten oder erkennbaren schadstoffhaltigen Bauteile (z. B. Asbest, künstliche Mineralfasern, PCB, PAK) sowie sonstige Gefahrenquellen anzuzeigen und zu kennzeichnen.

(4) Schadstoffarbeiten werden, soweit beauftragt, fachgerecht nach den einschlägigen technischen Regeln (insbesondere TRGS 519 und TRGS 521) ausgeführt. Die Verantwortung für die vorherige Prüfung und Kennzeichnung schadstoffhaltiger Bauteile obliegt dem Auftraggeber.

(5) Für Schäden und Mehraufwendungen, die auf nicht erkennbaren, nicht angezeigten oder unzutreffend deklarierten Schadstoffbelastungen beruhen, übernimmt die Nerich GmbH keine Haftung, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

§ 11 Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.

(2) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Bei berechtigten Mängeln ist der Nerich GmbH zunächst die Möglichkeit der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Nerich GmbH haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die Nerich GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Nerich GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien und bewegliche Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Nerich GmbH, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich zulässig ist.

§ 15 Datenschutz und Baustellendokumentation

- (1) Die Nerich GmbH ist berechtigt, zur Dokumentation der Leistungserbringung Fotos und Dokumentationen der Baustelle anzufertigen.
- (2) Personenbezogene Daten und Aufnahmen werden ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Nerich GmbH.
- (3) Eine Veröffentlichung von Aufnahmen abgeschlossener Projekte zu Referenz- und Werbezwecken (z. B. auf der Website oder in sozialen Medien) erfolgt nur in anonymisierter Form oder mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Nerich GmbH.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Individuelle Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nerich GmbH.

Nerich GmbH

In der Heuluss 12 | 81827 München

Telefon: +49 89 904 29 443 | E-Mail: info@nerich.de

Handelsregister: HRB 313315, Amtsgericht München | Geschäftsführer: Emre Görgü